

## Allgemeine Rahmenbedingungen für REGINA-Arbeitskreise

### § 1 Definition eines Arbeitskreises

Ein REGINA-Arbeitskreis ist eine Gruppe von Teilnehmern, die sich für eine bestimmte Zeit verpflichten, mit einem bestimmten Aufwand an einem gemeinsamen Arbeitsziel zu arbeiten. Die Teilnehmer treffen sich regelmäßig auf den AK-Treffen und übernehmen dafür die Vorbereitungsarbeit für diese Treffen. Die REGINA-Mitglieder, die durch Teilnehmer in einem AK vertreten sind, übernehmen die Verpflichtung, dass die von ihnen entsandten Teilnehmer in dem vorgesehenen Rahmen aktiv in diesem AK mitarbeiten.

### § 2 Teilnehmer eines REGINA-Arbeitskreises

Teilnehmer eines AK können nur REGINA-Mitglieder bzw. Mitarbeiter von Mitgliedern sein.

### § 3 Initiierung eines REGINA-Arbeitskreises

Ein REGINA-AK wird wie folgt ins Leben gerufen:

1. Ein Initiator und eventuelle Co-Initiatoren erstellen einen schriftlichen Vorschlag für einen neuen AK. Der Vorschlag enthält folgende Informationen:
  - Name des AK
  - Thema
  - Beschreibung des AK-Arbeitszieles
  - Zeitraum, in dem der AK sein Ziel erreichen will
  - Name und Institution des Initiators mit Telefon und Adresse
  - Namen und Institutionen der Co-Initiatoren
  - Termin und Ort des konstituierenden Treffens
2. Der Vorschlag für den AK wird der REGINA-Geschäftsstelle zur Vorstellung beim Vorstand zur Verfügung gestellt. Sofern der Vorstand dem AK zugestimmt hat, übernimmt die Geschäftsstelle die Ankündigung des AK bei den Mitgliedern.
3. Bis zum konstituierenden Treffen des AK können sich Interessenten bei den Initiatoren bzw. bei der Geschäftsstelle melden.
4. Gibt es mindestens drei Interessenten von verschiedenen REGINA-Mitgliedern für einen AK (einschließlich der Initiatoren), findet das konstituierende Treffen zu dem vorgesehenen Termin statt. Auf dem konstituierenden Treffen wird der Vorschlag für den AK diskutiert und ggf. in einzelnen Punkten auf Grund der neu hinzugekommenen Teilnehmer ergänzt.

### § 4 Wahl des AK Sprechers

Bei der Wahl des AK-Sprechers ist derjenige gewählt, der die meisten der gültigen Stimmen der anwesenden Teilnehmer erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.

## § 5 Einladung zu AK-Treffen

Eine Einladung zu einem AK-Treffen soll unter Angabe von Termin, Ort und Tagesordnung an alle Teilnehmer spätestens drei Arbeitstage vor einem Treffen erfolgen.

## § 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodus

Ein AK-Treffen ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der offiziellen Teilnehmer anwesend sind und die Beschlusspunkte in der Einladung genannt wurden.

Abstimmungen des AK erfolgen durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des AK.

## § 7 Protokollführung, Teilnehmerliste

Über die Beschlüsse auf einem AK-Treffen ist ein Protokoll anzufertigen. Vertrauliche Informationen sind nicht ins Protokoll aufzunehmen. Auf jedem AK-Treffen ist eine Teilnehmerliste zu führen. Protokoll und Teilnehmerliste sind an alle Teilnehmer und die Geschäftsstelle zu schicken.

## § 8 Rechte und Pflichten des AK-Sprechers

Der Sprecher eines AK hat folgende Rechte und Pflichten:

1. Er trägt Sorge dafür, dass die Rahmenbedingungen für das AK eingehalten werden.
2. Er legt Termin und Ort des AK fest, stellt die Tagesordnung auf und lädt zum AK-Treffen ein.
3. Er übernimmt die Versammlungsleitung der AK-Treffen.
4. Er bestimmt einen Protokollführer und trägt Sorge für die Verteilung der Beschlussprotokolle.
5. Bei Rücktritt oder Abwahl nimmt er seine Rechte und Pflichten noch solange wahr, bis ein neuer Sprecher gewählt ist.
6. Der Sprecher des AK erhält eine Aufwandsentschädigungspauschale in Höhe von 100€ pro Sitzung.

## § 9 Rechte und Pflichten der AK-Teilnehmer

Sowohl die Teilnehmer selbst als auch die REGINA-Mitglieder, die durch Teilnehmer vertreten sind, verpflichten sich in der Vereinbarung zur Teilnahme an einem AK, in dem vorgesehenen Aufwandsrahmen im AK mitzuarbeiten.

Die Teilnehmer eines AK haben auf beschlussfähigen AK-Treffen folgende Rechte und Pflichten:

1. Jeder Teilnehmer eines AK-Treffens kann zu Beginn eines AK-Treffens weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen. Die Teilnehmer beschließen, ob ein vorgeschlagener Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung kommt. Inhaltliche Beschlüsse zu neu vorgeschlagenen Tagesordnungspunkten können jedoch erst auf dem nächsten Treffen erfolgen.

2. Bringt ein Teilnehmer Know-How in den AK ein, das er vertraulich behandelt haben möchte, so muss er dies den anderen Teilnehmern unmissverständlich zu verstehen geben. Die anderen Teilnehmer haben diesen Wunsch nach Vertraulichkeit zu respektieren und dürfen die vertraulichen Informationen nicht an Dritte weitergeben.
3. Die Teilnehmer eines beschlussfähigen AK-Treffens können ihrem Sprecher das Mandat entziehen und einen neuen Sprecher wählen.
4. Die Teilnehmer eines AK-Treffens stimmen darüber ab, ob Dritte als Gäste auf einem AK-Treffen zugelassen werden.
5. Die Teilnehmer eines AK-Treffens können den Ausschluss eines Teilnehmers aus dem AK in folgenden Fällen beschließen:
  - bei Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte
  - bei wiederholt mangelnder Mitarbeit, z.B. wenn die übernommenen Aufgaben nicht erfüllt werden oder bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen auf den AK-Treffen
  -
6. Die Teilnehmer eines AK-Treffens beschließen über die Aufnahme eines neuen Teilnehmers am AK.

## § 10 Beendigung eines AK

Ein AK wird mit Erreichung der vorgesehenen Ziele, mit Erfüllung des geschätzten Aufwandrahmens oder nach Ablauf des vereinbarten Zeitrahmens beendet. Soll nach Ablauf des vorgesehenen Zeitrahmens oder Erfüllung des geschätzten Aufwandrahmens ein AK seine Arbeit unter veränderter oder gleicher Zielsetzung fortsetzen, ist in gleicher Weise wie bei seiner Initiierung zu verfahren. Die anwesenden Teilnehmer eines beschlussfähigen AK-Treffens können mit drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen die Auflösung des AK beschließen. Die Gründe dafür müssen im Protokoll genannt werden. Die Auflösung eines AK entbindet nicht von der Berichtsverpflichtung.

## § 11 Nutzung der Ergebnisse des AK

Vor Beendigung des AK dürfen Ergebnisse nicht an Dritte weitergegeben werden oder veröffentlicht werden. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, können die im Arbeitskreis vertretenen REGINA-Mitglieder in Abstimmung mit dem REGINA-Vorstand bei Bedarf festlegen, zu welchen Konditionen die Ergebnisse, die über den Abschlussbericht hinausgehen, an Dritte weitergegeben bzw. veröffentlicht werden können. Bei Ausschluss oder Austritt der Teilnehmer eines REGINA-Mitglieds aus einem AK verliert dieses Mitglied alle Rechte an den Ergebnissen des AK.